



Prüfungsrelevante Änderungen Infektionsschutzgesetz ab 2. Juli 2026

Zum 2. Juli 2026 wurden durch das Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz (ApoVWG) verschiedene Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgenommen.

1. ÄNDERUNGEN BEI DER MELDEPFLICHT NACH § 6 IfSG

- Die wichtigste Änderung für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker betrifft Covid-19.
- Covid-19 wurde aus § 6 IfSG gestrichen.
- Damit besteht für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker **keine namentliche Meldepflicht** mehr bei:
 - Verdacht auf Covid-19
 - Erkrankung an Covid-19
 - Tod durch Covid-19
- Die übrigen Meldepflichten für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nach § 8 Abs. 1 Nr. 8 IfSG bleiben unverändert.

MERKE

Covid-19 ist für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nicht mehr nach § 6 IfSG meldepflichtig.

2. ÄNDERUNGEN BEI SCHNELLTESTS

- Die Möglichkeiten zur Durchführung patientennaher Schnelltests wurden für Apotheken und Pflegeeinrichtungen erweitert.
- Diese dürfen nun zusätzlich Schnelltests auf folgende Erreger durchführen:
 - Adenoviren
 - Influenzaviren
 - Respiratorische Synzytial-Viren (RSV)
 - Noroviren
 - Rotaviren
- Die entsprechenden Meldepflichten wurden auf diese Einrichtungen erweitert.

WICHTIG

Für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker gilt diese Erweiterung nicht. Nach § 24 S. 2 Nr. 2 IfSG dürfen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker weiterhin nur patientennahe Schnelltests auf **Covid-19**, **HIV**, **Hepatitis C** und **Treponema pallidum** durchführen.

3. ÄNDERUNGEN IN § 7 IfSG

In § 7 IfSG wurden kleinere Änderungen vorgenommen, die sich inhaltlich nicht auf die Tätigkeit von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern auswirken.

Unter anderem wurde eine Erregerbezeichnung geändert:

- *Candida auris* zu *Candidozyma auris*

Darüber hinaus wurden die Meldepflichten für Labore angepasst, was aber für HPs nicht relevant ist.

4. IMPFUNGEN IN APOTHEKEN

- Apotheken dürfen nun Impfungen anbieten und durchführen.
- Hierfür werden Apothekerinnen, Apotheker und PTAs entsprechend ärztlich geschult.
- In Apotheken dürfen:
 - Totimpfstoffe verabreicht werden
 - Personen ab 18 Jahren geimpft werden
- Impfungen von Kindern sowie Impfungen gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen dürfen weiterhin ausschließlich von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden.